



Schifffahrt

Verkehrsbeschränkungs-Verfügung (Schifffahrt)

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt sowie Artikel 2, Absatz 3 und Artikel 3, Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz),

v e r f ü g t:

Verwaltungskreis

Interlaken - Oberhasli

Gemeinde

Interlaken

Gewässer

Aare; Auslauf Brienersee

Massnahme

Sperrungen der Durchfahrt auf der Aare (ab BLS-Werft bis Wehr) mit dem Signal A.1 (Verbot der Durchfahrt). Ausgenommen Kursschifffahrt und Baustellenverkehr.

Baustellensignalisation mit den Signalen B.5 (Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen) und C.1 (Beschränkung der Durchfahrtshöhe)

Grund

Sanierung Eisenbahnbrücken

Dauer der Sperrung

Ab sofort bis zum Entfernen des Signales; voraussichtlich Ende März 2026.

Dauer der Baustellensignalisation

Voraussichtlich ab April bis November 2026 oder bis zum Entfernen der Signale

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen!

Diese Verfügung tritt, nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im entsprechenden Anzeiger, in Kraft.

**STRASSENVERKEHRS- UND
SCHIFFFAHRTSAMT**

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern erhoben werden. Die Beschwerde ist in deutscher oder französischer Sprache abzufassen. Eingaben müssen vor Ablauf der Frist der Rechtsmittelinstanz, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Die Beschwerde ist an folgende Adresse zu richten:

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Kramgasse 20, 3011 Bern

Beschwerden ohne Originalunterschrift (z.B. Fax- oder E-Mail-Eingaben) sind nicht rechtsgültig.

Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen selbständig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen, keine aufschiebende Wirkung. Beschwerde ist jeweils nur gegen die erstmalige Eröffnung einer Verfügung zulässig.